



Schweizer Bergheimat Merkblatt/AGB

Grundlage zur Vergabe finanzieller Mittel an Bio-Bergbetriebe

Gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) kann die Schweizer Bergheimat Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken gewähren. Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen nur bis zu dem um 35% erhöhten Ertragswert mit Grundpfandrechten belastet werden (Art. 73BGBB).

Diese Belehnungsgrenze darf nur überschritten werden, wenn das Darlehen: dem Schuldner dazu dient, ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück zu erwerben, zu erweitern, zu erhalten oder zu verbessern und das Darlehen darf nicht zu einer für den Schuldner untragbaren Verschuldung führen.

1) Darlehen

In begründeten Fällen können auf Gesuch hin Darlehen bis maximal 100'000.- Fr. ausbezahlt werden.

Die Amortisationszeit beträgt zwischen 10 und 25 Jahren

(in der Regel höchstens bis zur AHV Altersgrenze der Betriebsleitung).

Als Sicherheit wird ein Registerschuldbrief oder in Ausnahmefällen eine gleichwertige Sicherheit benötigt.

Ohne Sicherheiten wird max. ein Darlehen von 20'000.- Fr. mit einer Laufzeit von 10 Jahren, gewährt.

Die Rückzahlungen sind jährlich zu leisten.

Bei einem Darlehen an ein nicht Mitglied, werden jährlich Administrativkosten von 50.- Fr. in Rechnung gestellt.

Ungenutzte Darlehenszusicherungen verfallen nach 2 Jahren.

2) Beiträge

Sofern die Mittel vorhanden sind, können in begründeten Fällen auch Beiträge ausbezahlt werden. Weil die Bergheimat nur beschränkte finanzielle Möglichkeiten hat, stehen à Fonds perdu - Beiträge jedoch nur Bergheimat Mitglieder Betrieben zur Verfügung. Nichtmitglieder BioBergbetriebe erhalten keine Beiträge.

EEF Fonds: Für erneuerbare Energien: 10% der Bausumme, maximal 5'000.- Fr. pro Bauvorhaben

Hörnerfonds: Für Neu und Umbauten von Laufställen für behornte Tiere, Ausläufe für behornte Tiere von Anbindeställen. Bis 10 GVE 1'000.- Fr. pro GVE, ab 10 GVE 500.- Fr. pro GVE, maximal 15'000.- Fr. pro Betrieb. Zusätzlich bis maximal 500.- Fr. Beratungskosten pro Bauvorhaben.

Pechvogelfond: Bei Pech in Hof und Stall (im Ermessen des Vorstandes max. 10'000.-)

Übrige Beiträge: unter anderem als **Starthilfe** (im Ermessen des Vorstandes max. 10'000.-)

Allgemeine Patenschaften: (im Ermessen des Vorstandes max. 10'000.-)

Zweckgebundene Spenden/Patenschaften: zweckgebundene Auszahlung im Sinne des Spenders

Betriebs und Haushaltshilfen: Die Bergheimat übernimmt 60.- Fr. von total 130.- Fr. pro Einsatztag, maximal während 14 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr. Längere Einsätze können auf Gesuch hin vom Vorstand bewilligt werden. Die Bergheimat übernimmt die kompletten Sozialleistungen. Reisespesen werden ab 90.- Fr. pro Einsatz übernommen.

3) Auszahlungsmodus

Bei Darlehen: die Auszahlung erfolgt nach Posteingang der Sicherheit in der Geschäftsstelle

Bei Beiträgen: die Auszahlung erfolgt nach Posteingang der Rechnungen/Quittungen in der Geschäftsstelle

4) Verpflichtung

Sie verpflichten sich, den gesprochenen Betrag für den oben angegebenen Zweck zu verwenden. Im Falle einer Betriebsveräusserung werden Sie einen angemessenen Betrag der Bergheimat zur Unterstützung eines anderen Bergheimat-Bauern zurück vergüten oder Ihren Nachfolger entsprechend begünstigen.

Das Gesuch für eine finanzielle Unterstützung von der Schweizer Bergheimat ist mit offiziellem Formular an die Geschäftsstelle einzureichen. Bitte dem Gesuch beilegen: Jahresrechnung, Baupläne, Prospekte, Kostenvoranschlag, evtl. Foto(s). Das Gesuch wird durch die Regionalbetreuung geprüft. Der Vorstand behandelt das vollständige Gesuch nach Eingang. Sobald alle Voraussetzungen für ein Darlehen, bzw. Beiträge gegeben sind, entscheidet der Vorstand aufgrund der freien, dafür vorgesehenen Geldmittel und informiert den Gesuchsbetrieb schriftlich.

Wir behalten uns vor, Ihre Daten mit Organisationen und Behörden mit gleichartiger Zielsetzung auszutauschen, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Mit der Unterzeichnung dieses Merkblattes erklären Sie sich mit den AGB einverstanden.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____